

nialsystem im nördlichen Schwaben in den 1450er-Jahren schließlich zu kollabieren. Ulrich musste fatale Niederlagen hinnehmen, doch mit politischem Geschick gelang es ihm, diese Krise zu überwinden, ein Netzwerk von bi- und multilateralen Bündnissen aufzubauen und auf diese Weise die Grundlagen zur Schaffung eines geschlossenen Herrschaftsbereichs zu legen. Gemeinsam mit seinem Neffen Eberhard aus der Uracher Linie bildete Ulrich gegen Ende seiner Regierungszeit ein erfolgreiches politisches Tandem und legte so den Grundstein für die zukünftige politische Bedeutung Württembergs im Reich.

Thomas Fritz zeichnet in seiner Dissertation ein differenziertes Bild Ulrichs des Vielgeliebten und rehabilitiert auf diese Weise das Geschichtsbild eines württembergischen Herrschers, der zwar auf die neuartigen Probleme und Anforderungen, die seine Zeit an ihn stellte, nicht immer trittsicher, aber doch stets aufgeschlossen und innovativ reagiert hat.

Kerstin Laschewski

JOHANNES REUCHLIN: **Sämtliche Werke. Band IV. Schriften zum Bücherstreit**, 1. Teil: Reuchlins Schriften. Herausgegeben von Widu-Wolfgang Ehlers, Lothar Mundt, Hans-Gert Roloff und Peter Schäfer. frommann-holzboog Verlag Stuttgart 1999. 481 Seiten. Leinen DM 510,-. ISBN 3-7728-1777-7

Die Herausgabe *Sämtlicher Werke* des gelehrten Humanisten, einflussreichen Juristen, wortgewandten Politikers und angesehenen Hochschullehrers Johannes Reuchlin (1455–1522) ist kein leichtes Unternehmen. Das liegt weniger an der Zahl der Druckschriften Reuchlins – diese ist durchaus überschaubar –, als vielmehr an den Editionsgrundsätzen, die – man kann es nur begrüßen – kompromisslos anspruchsvoll sind. So beabsichtigen die Herausgeber, nicht nur philologisch zuverlässige Editionen, die allen modernen Anforderungen gerecht werden, vorzulegen, sondern diese auch ausführlich zu kommentieren und die griechischen, hebräischen und lateinischen Textteile ins Deutsche zu übersetzen. Keine einfachen Nachdrucke, Faksimiles sollen es werden, sondern neue Drucke, die sich zwar an die Originale halten, dennoch hier und da kleine verbessernde Veränderungen vornehmen, im Sinne des Autors, wie man glauben darf, und für den Leser. So werden etwa die den Originaldrucken beigegebenen Erratalisten (Druckfehlerlisten) in den Text eingearbeitet, oder es wird, ganz vorsichtig, die Interpunktion modernisiert. Beispielsweise werden an Stellen, wo der Punkt keine satzschließende Funktion hat, Kommas gesetzt, doch bleiben Zeichen, die nach heutigen Regeln gestrichen werden müssten, erhalten, wenn ihre Streichung die Eindeutigkeit des Textsinnes an dieser Stelle verwischen würde.

Von den vorgesehenen 18 Bänden sind bislang zwei erschienen: 1996 der Band I,1 (De verbo mirifico. Das wundertätige Wort) und jetzt der vorliegende Band IV, 1. Dieser stattliche Band vereint erstmals die Veröffentlichungen Reuchlins zur Auseinandersetzung mit den jüdischen Schriften, in denen er Stellung bezog gegen die Vernich-

tung jüdischer Schriften oder in denen er sich gegen die ihm in diesem Zusammenhang gemachten Vorwürfe und Unterstellungen verteidigte. Im Band IV, 2 sollen die zur Kontroverse gehörenden Schriften von Reuchlins Gegner Johannes Pfefferkorn ediert werden. Band IV, 3 wird dann einen Kommentar und Dokumente zum historischen Umfeld der Texte Reuchlins und Pfefferkorns enthalten, Band IV, 4 schließlich eine Chronologie zum Bücherstreit 1509–1522.

Der nun also erschienene erste Band dieser IVer-Reihe beginnt mit den 1505 in Pforzheim gedruckten *Tütsch missiue, warumb die Juden so lang im ellend sind* (Seite 5–12). Ihm folgt das Reuchlinsche Kernstück zur Bücherfrage, der 1511 bei Anshelm in Tübingen gedruckte «Augenspiegel» gegen und wider ains getaufften iuden genant Pfefferkorn vormals getruckt vßgangen vnwarhaftigs schmachbüchlin (Seite 13–168). Im Mittelpunkt dieser Schrift steht der «Ratschlag», das Gutachten, das Reuchlin als Jurist, wie er betonte und nicht als Theologe, im Auftrag Kaiser Maximilians erstellte, ob man den iuden alle buecher nemmen abthuen vnnd verbrennen soll. In ihm unterstreicht er zunächst den Grundsatz, dass auch für Juden als Untertanen des Heiligen Römischen Reichs kaiserliches Recht gilt – und so beispielsweise niemand, auch kein Jude, das Seine verlieren oder bekehrt werden dürfe durch Gewalt. Sodann führt er in deutscher und lateinischer Sprache über 50 Argumente dafür an, dass man der iuden bücher nit sol verbrennen. Dem Augenspiegel folgt Reuchlins *Ain clare verstantnus in tütsch* (S. 171–196), eine zusammenfassende Übersetzung der lateinischen Argumente aus dem Augenspiegel, 1512 ebenfalls bei Anshelm in Tübingen erstmals gedruckt.

Den Abschluss der Edition bildet Reuchlins wortgewaltige, 1513 erschienene «Defensio» (S. 197–443), seine Verteidigungsschrift gegen die Kölner Verleumder, jene niederträchtigen Windbeutel, die – wie er schreibt – beschlossen haben, aus meinem Ratschlag kleine Stückchen herauszuklauben, von denen sie erkannt haben, daß sie besonders geeignet sind, gegen mich Haß zu erregen. Reuchlin setzt sich in diesem Werk nicht nur gegen die ihm gemachten Vorwürfe zur Wehr, sondern fügt seinen Argumenten gegen die Vernichtung der jüdischen Bücher auch neue hinzu, wie etwa die Feststellung: Entsprechend lesen wir Bücher auch von heidnischen Dichtern, Rednern, Philosophen und Historikern wegen der Schönheit ihrer Sprache und verbrennen sie nicht.

Wilfried Setzler

ALEXANDER BRUNOTTE und RAIMUND J. WEBER (Bearb.): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. I-M. Inventar des Bestands C 3. (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 46/4). Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2000. 840 Seiten. Pappband DM 97,80. ISBN 3-17-016384-1

Das Reichskammergericht war eines der wenigen zentralen Organe des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Auf dem Wormser Reichstag von 1495 neu konstituiert, auf

dem die Grafschaft Württemberg zum Herzogtum erhoben wurde, amtierte das Gericht über dreihundert Jahre bis zum Ende des Alten Reiches 1806. Zunächst in wechselnden Orten tagend – 1524 bis 1527 etwa in der Reichsstadt Esslingen –, nahm es ab 1527 seinen Sitz in Speyer, nach der Zerstörung dieser Stadt 1689 in Wetzlar. Dort wurde 1808 sein Archiv aufgelöst, teilweise vernichtet, die Reste dann 1845 auf die damaligen 39 Bundesstaaten (und Belgien) aufgeteilt. Auf das Gebiet des heutigen Baden-Württemberg entfielen 9330 Akten, davon 5331 auf Württemberg. Dieser umfangreiche Bestand, mit der Signatur «C 3» im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, blieb vollständig erhalten.

Vor allem Rechtshistoriker waren es in der Vergangenheit, die immer wieder auf die Bedeutung der Reichskammergerichtsakten für die Forschung aufmerksam machten und eine Zusammenführung oder aber eine ausführliche Verzeichnung und deren Publikation forderten. Schließlich war das Reichskammergericht einst zuständig für Landfriedensbruch und für die Klagen von reichsunmittelbaren Herrschaften gegeneinander sowie als oberste und letzte Appellationsinstanz gegen Urteile oberster Territorialgerichte. Zudem habe, so wurde argumentiert, diese *vielschichtige und vielgesichtige Spruchstätigkeit* einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung des Rechts und zur Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz geleistet.

Diesen Forderungen Rechnung tragend, wurde Ende der 70er-Jahre deshalb bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein langfristiges Förderprogramm eingerichtet, von dem seit 1988 auch das Stuttgarter Hauptstaatsarchiv profitieren kann. Mit den von der DFG bereitgestellten Mitteln können seither zwei wissenschaftliche Mitarbeiter finanziert werden, die das ursprüngliche Ordnungsprinzip der Akten – alphabetisch nach den Namen der Kläger – wieder herstellen, alle Akten erfassen und verzeichnen, also Inhaltsangaben fertigen, und diese dann publizieren. 1993 erschien der erste Band mit den Buchstaben A–D, 1995 E–G, 1999 H und nun also I–M.

Zwar gab es auf dem Gebiet des heutigen Württemberg auch oberste Territorialgerichte, die gegenüber dem Reichskammergericht exempt waren, deren Urteile also als letztinstanzlich galten und gegen die keine Revision oder Appellation zulässig war, so vor allem die österreichischen Gerichte und das württembergische Hofgericht in Tübingen, dennoch sind diese Prozessakten außerordentlich wichtige Quellen zur Geschichte Südwestdeutschlands, insbesondere zur Geschichte der ehemaligen Klosterterritorien, Reichsstädte, Adels Herrschaften. So sind in den 675 Fällen des Buchstabens H etwa 150 Fälle, in die Angehörige des Hauses Hohenlohe verwickelt waren, oder rund hundert Fälle, die die Reichsstadt (Schwäbisch) Hall betrafen. Im neuesten Band bilden die Juden mit 58 Fällen die stärkste Klägergruppe, gefolgt von den Grafen von Montfort (24 Prozesse). Interessant sind diese Prozessakten ja nicht nur, weil sie Auskunft über Kläger und Beklagte oder bestimmte Streitigkeiten geben, sondern weil sie ja auch einen Einblick in den Alltag gewähren, weil sie – im Gegensatz zu Gesetzen, Verträgen, Privilegien – zeigen, wie das Leben wirklich war und nicht wie man es haben wollte.

Wilfried Setzler

HARTWIG BEHR und HORST F. RUPP: **Vom Leben und Sterben. Juden in Creglingen.** Verlag Königshausen & Neumann Würzburg 1999. 278 Seiten mit einigen Schwarz-Weiß-Abbildungen. Pappband DM 48,-. ISBN 3-8260-1834-6

Der 25. März 1933 war ein Samstag. In Creglingen hatten sich die Juden des Ortes zum Gottesdienst in der Synagoge versammelt, als ein Trupp von SA-Männern in das Gotteshaus eindrang und die Männer aufs Rathaus schleppte. Dort wurden sie mit Stahlruten und Gummiknüppeln misshandelt, einem wurde ein Hakenkreuz ins Gesicht geschnitten. Unter den Geschlagenen waren Hermann Stern und Arnold Rosenfeld, einst angesehener Gemeinderat der eine, «Gütermakler» der andere. Beide Männer überlebten die Torturen nicht. Sie wurden zu Tode geprügelt – die ersten jüdischen Todesopfer des NS-Staats.

Lion Feuchtwanger hat ihr Schicksal schon 1933 literarisch festgehalten. Sonst aber herrschte Schweigen. Auch nach dem Krieg gelang es Creglingen erfolgreich, jahrzehntelang die Erinnerung an dieses Verbrechen unter der Decke kollektiven Schweigens zu halten. Aber auch hier ließen sich das Wissen und die Erinnerung nicht ewig verdrängen. Mit umso größerem Getöse bricht das Verdrängte schließlich doch auf, wie das Trauerspiel zeigt, das momentan um das geplante jüdische Museum in Creglingen aufgeführt wird und das letztlich doch nur die allgemeinen Schwierigkeiten im Umgang mit der NS-Vergangenheit widerspiegelt. Wie könnte auch die Erinnerung an solche Gräueltaten einfach, glatt und problemlos sein?

Seit ihren Anfängen im frühen 16. Jahrhundert war jüdische Existenz auch in Creglingen immer wieder von Verfolgungen bedroht, von der frühneuzeitlichen Phase des «Schutzjudentums» über die vermeintliche Gleichstellung im 19. Jahrhundert bis hin zur erneuten Entrechtung und Verfolgung in der NS-Zeit. Schon 1618 und danach noch mehrfach protestierte die Bürgerschaft gegen die Aufnahme einzelner Juden. Die Mehrheit der «Schutzjuden» war arm, die meisten lebten noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts vom Hausierhandel. Dem 50-jährigen Wirken des Lehrers und Vorsängers Josef Preßburger sowie dem gewachsenen Wohlstand der Gemeinde schreiben es die Autoren zu, dass die sonst übliche Abwanderung in die größeren Städte im Zuge der mit dem württembergischen «Emanzipationsgesetz» vorbereiteten und schließlich 1864 erlangten Freizügigkeit hier nicht zum Tragen kam.

Theologisch war die Gemeinde konservativ geprägt, politisch liberal. Sobald die Nationalversammlung 1848 staatsbürgerliche Rechte unabhängig von der Religion durchgesetzt hatte, nahmen Creglinger Juden als Gemeinderäte oder Mitglieder des Bürgerausschusses an der Kommunalpolitik teil. Wie andernorts auch kam es nun zur kommunalpolitischen und gesellschaftlichen Präsenz einiger Juden in den Parteien und Vereinen des tauberfränkischen Landstädtchens. Es kann nicht mehr als eine oberflächliche Integration gewesen sein und konnte folgerichtig auch nicht verhindern, dass 1932 und 1933 überdurchschnittlich viele Creglinger NSDAP wählten, und